

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE NECKARTAILFINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

KALKULATIONSZEITRAUM 2024

STAND 19. DEZEMBER 2023



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

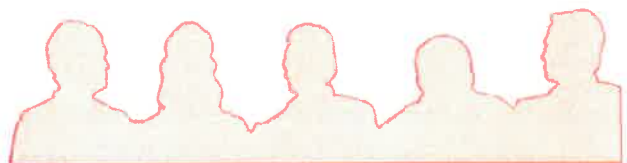
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht	2
5. Kalkulationszeitraum	4
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise	4
7. Ergebnis – Gebührenobergrenze 2024.....	6
8. Kalkulation 2024.....	7
9. Entwicklung des Anlagenspiegels 2022 bis 2024	9
10. Ausgleich von Kostenüber-/ -unterdeckungen aus Vorjahren	12

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Verzinsung

Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung kann nach der Restwertmethode oder der Durchschnittswertmethode erfolgen. Bei der Restwertmethode wird vom Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Zuweisungen/Beiträge/Ersätze) abzüglich der summierten Auflösungen) abgezogen. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In vorliegender Gebührenkalkulation wurden die Restbuchwerte um das Eigenkapital gekürzt. Dieser Wert wurde mit dem Kalkulatorischen Zinssatz (2,0 %) der Gemeinde Neckartailfingen verzinst.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die

Gemeinde Neckartailfingen

Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig

anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Wirtschaftsjahr 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen sowie die Bindung an die fünfjährige Ausgleichsfrist. Die Vorschriften des KAG über die Ausgleichsmöglichkeit von Unterdeckungen können analog angewendet werden, in diesem Falle gilt die fünfjährige Ausgleichsfrist.

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2024 der Gemeinde Neckartailfingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze 2024 (Teilergebnishaushalt 53300000),
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens lt. Anlagenachweis Wasserversorgung Stand 31.12.2022, fiktiv fortgeschrieben auf

Gemeinde Neckartailfingen

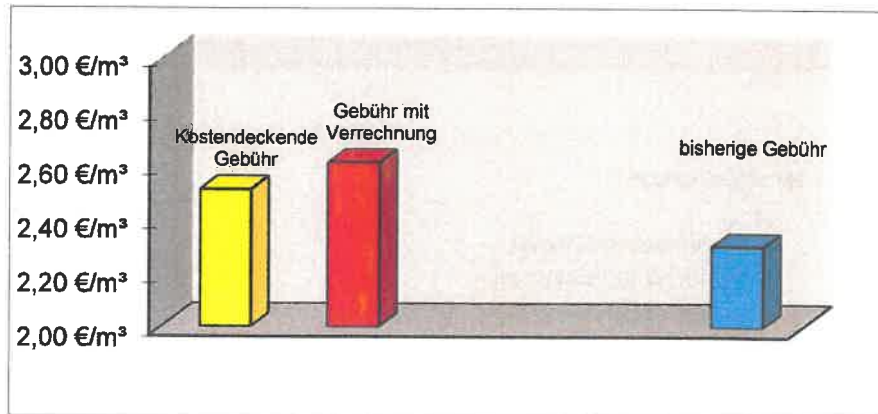
Stand 31.12. der Wirtschaftsjahre 2023 bis 2024 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Vermögensplan in den jeweiligen Wirtschaftsjahren

- ➔ Gewinn- und Verlustrechnung der Haushaltsjahre 2020 - 2021
- ➔ Kalkulatorische Zinssatz von 2,0 %.
- ➔ Prognostizierte jährliche Frischwassermenge 165.000 m³

7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2024 folgender Gebührensätze:

Kostendeckende Gebühr	Gebühr mit Verrechnung	bisherige Gebühr
2,51 €/m ³	2,61 €/m ³	2,30 €/m ³



Die kostendeckende Gebühr ohne Ausgleich der Ergebnisse der Vorjahre beträgt

	2,51 €/m³
mit Verdopplung der Grundgebühr	2,45 €/m³
ohne Abzug Freiwassermenge	2,91 €/m³
Abzug halbe Freiwassermenge	2,68 €/m³

Die Gebühr mit Ausgleich der Unterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2020 bis 2021 in Höhe von 15.904,79 € der Ergebnisse der Vorjahre beträgt :

	2,61 €/m³
mit Verdopplung der Grundgebühr	2,54 €/m³
ohne Abzug Freiwassermenge	3,00 €/m³

Abzug halbe Freiwassermenge	2,77 €/m³
(Vorschlag der Verwaltung)	

Die bisherige Gebühr beträgt 2,30 €/m³.

Grundgebühren im Kalkulationszeitraum

Zählerart	Neue Gebühr/Monat	bisherige Gebühr/Monat
Q3 4 m ³ /h / Qn 2,5 m ³ /h	1,54 €	0,77 €
Q3 10 m ³ /h / Qn 6 m ³ /h	3,06 €	1,53 €
Q3 16 m ³ /h / Qn 10 m ³ /h	4,10 €	2,05 €
Q3 25 m ³ /h / Qn 15 m ³ /h	6,14 €	3,07 €

8. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands Haushaltsjahr 2024		
		Planansatz 2024
I. ERLÖSE		
33210000	Einnahmen aus der Grundgebühr	11.000,00 €
32140000	sonstige Ersatzleistungen	600,00 €
	Auflösungen aus Ertragszuschüssen	889,98 €
Erlöse		12.489,98 €
II. KOSTEN		
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
401 - 403	Personalaufwendungen	38.048,00 €
42110020	Unterhalt Betriebsanlagen	110.000,00 €
42210000	Unterhalt des beweglichen Vermögens	5.000,00 €
42220000	Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter	200,00 €
42510000	Haltung von Fahrzeugen	2.500,00 €
42611000	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €
42612000	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	150,00 €
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.500,00 €
42710020	EDV- Aufwendungen	8.000,00 €
42910010	Material und Werkstattbedarf	1.500,00 €
42910020	Fremdwasserbezug	110.000,00 €
44310030	Steuerberatungskosten	10.000,00 €
44310050	Internet, Post- und Telefongebühren	200,00 €
44410000	Steuern, Schadensfälle, Sonderabgaben	200,00 €
44413000	Versicherungen	850,00 €
921 - 925	Interne Leistungsverrechnung	64.647,00 €
Betriebsaufwand		355.095,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
680000	Abschreibungen	50.641,94 €
685000	Verzinsung des Anlagekapitals	22.336,69 €
Kalkulatorische Kosten		72.978,63 €
Gesamtkosten		428.073,63 €
III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto)		415.583,65 €

8. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands Haushaltsjahr 2024	
	Planansatz 2024
IV. Kostendeckende Gebühr: Kosten pro Bemessungseinheit	
1. Ansatzfähige Kosten	415.583,65 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	165.000 m³
3.1 Gebührenobergrenze (1./2.) ohne Freiwassermenge	2,5187 €/m³
3.2 Gebührenobergrenze (1./2.) Freiwassermenge nicht abgezogen	2,9732 €/m³
3.3 Gebührenobergrenze (1./2.) mit halber Freiwassermenge	2,7460 €/m³
<u>mit Verdopplung der Grundgebühr</u>	
4.1 Gebührenobergrenze (1./2.) ohne Freiwassermenge	2,4587 €/m³
4.2 Gebührenobergrenze (1./2.) Freiwassermenge nicht abgezogen	2,9132 €/m³
4.3 Gebührenobergrenze (1./2.) mit halber Freiwassermenge	2,6860 €/m³
V. Gebühr mit Verrechnung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre	
1. Ansatzfähige Kosten	415.583,65 €
2. Unterdeckung der Vorjahre	15.904,79 €
3. Gesamtkosten	431.488,45 €
4. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	165.000 m³
5.1 Gebührenobergrenze (3./4.) ohne Freiwassermenge	2,6151 €/m³
5.2 Gebührenobergrenze - Freiwassermenge nicht abgezogen	3,0732 €/m³
5.3 Gebührenobergrenze - mit halber Freiwassermenge	2,8460 €/m³
<u>mit Verdopplung der Grundgebühr</u>	
6.1 Gebührenobergrenze ohne Freiwassermenge	2,5451 €/m³
6.2 Gebührenobergrenze - Freiwassermenge nicht abgezogen	3,0032 €/m³
6.3 Gebührenobergrenze - mit halber Freiwassermenge	2,7760 €/m³

9. Anlagenspiegel Wasserversorgung
Haushaltsjahr **2022**

	AFA-satz	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
I. Sachanlagen						
Grund und Boden	0,00%	16.413,64	0,00	0,00	0,00	16.413,64
bewegliches Anlagevermögen	10,00%					
Wasserleitungen	4,00%	5.073.437,57	4.412.098,68	41.891,94	4.453.990,62	619.446,95
Fahrzeuge	16,67%	18.593,23	18.593,23	0,00	18.593,23	0,00
Summe Sachanlagen		5.108.444,44	4.430.691,91	41.891,94	4.472.583,85	635.860,59
II. Finanzanlagen						
Beteiligungen		410.969,10				410.969,10
Summe		410.969,10	0,00	0,00	0,00	410.969,10
Summe Aufwendungen Gesamt		5.519.413,54	4.430.691,91	41.891,94	4.472.583,85	1.046.829,69
III. Ertragszuschüsse						
Beiträge, Hausanschlusssätze	4,00%	40.854,15	173,10	889,98	1.063,08	39.791,07
Summe Ertragszuschüsse		40.854,15	173,10	889,98	1.063,08	39.791,07
Summe Erträge Gesamt		40.854,15	173,10	889,98	1.063,08	39.791,07



9. Anlagenspiegel Wasserversorgung
Haushaltsjahr **2023**

I. Sachanlagen	Zugang	AFA-satz	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Grund und Boden		0,00%	16.413,64	0,00	0,00	0,00	16.413,64
bewegliches Anlagevermögen	1.500,00	10,00%	1.500,00	0,00	150,00	150,00	1.350,00
Wasserleitungen	170.000,00	4,00%	5.243.437,57	4.453.990,62	48.691,94	4.502.682,56	740.755,01
Fahrzeuge		16,67%	18.593,23	18.593,23	0,00	18.593,23	0,00
Summe Sachanlagen	171.500,00		5.279.944,44	4.472.583,85	48.841,94	4.521.425,79	758.518,65
II. Finanzanlagen							
Beteiligungen			410.969,10				410.969,10
Summe			410.969,10	0,00	0,00	0,00	410.969,10
Summe Aufwendungen Gesamt	171.500,00		5.690.913,54	4.472.583,85	48.841,94	4.521.425,79	1.169.487,75
III. Ertragszuschüsse							
Beiträge, Hausanschlussätze		4,00%	40.854,15	1.063,08	889,98	1.953,06	38.901,09
Summe Ertragszuschüsse	0,00	0,04	40.854,15	1.063,08	889,98	1.953,06	38.901,09
Summe Erträge Gesamt	0,00	0,04	40.854,15	1.063,08	889,98	1.953,06	38.901,09



Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2024

Gemeinde Neckartailfingen

9. Anlagenspiegel Wasserversorgung
Haushaltsjahr 2024

	Zugang	AFA-satz	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
I. Sachanlagen							
Grund und Boden		0,00%	16.413,64	0,00	0,00	0,00	16.413,64
bewegliches Anlagevermögen	6.000,00	10,00%	7.500,00	150,00	750,00	900,00	6.600,00
Wassereleitungen	30.000,00	4,00%	5.273.437,57	4.502.682,56	49.891,94	4.552.574,50	720.863,07
Fahrzeuge		16,67%	18.593,23	18.593,23	0,00	18.593,23	0,00
Summe Sachanlagen	36.000,00		5.315.944,44	4.521.425,79	50.641,94	4.572.067,73	743.876,71
II. Finanzanlagen							
Beteiligungen			410.969,10				410.969,10
Summe			410.969,10	0,00	0,00	0,00	410.969,10

Summe Aufwendungen Gesamt 36.000,00 5.726.913,54 4.521.425,79 50.641,94 4.572.067,73 1.154.845,81

III. Ertragszuschüsse

Beiträge, Hausanschlusssätze		4,00%	40.854,15	1.953,06	889,98	2.843,04	38.011,11
Summe Ertragszuschüsse	0,00		40.854,15	1.953,06	889,98	2.843,04	38.011,11

Summe Erträge Gesamt 0,00 40.854,15 1.953,06 889,98 2.843,04 38.011,11

Verzinsbares Kapital 1.116.834,70
kalkulatorischer Zinssatz 2,00%
Zinsen 22.336,69



10. Ausgleich der Über- und Unterdeckungen Wasserversorgung

Jahr	Über/Unter- Deckung	Bemerkung	Ausgleich in GBK 2024
2020	30.433,19 €	Überdeckung laut GUV 2020	
2021	-1.762,02 €	Unterdeckung laut GUV 2021	
2020 - 2021	28.671,17 €		1
	-44.575,96 €	Ausgleichbare Unterdeckung in GBK 2020 - 2021	2
	-15.904,79 €	Unterdeckung	-15.904,79 €
2022	-5.273,00 €	Unterdeckung laut Rechnungsergebnis 2022	
2023		Das Ergebnis 2023 steht noch nicht fest .Daher kann das gebührenrechtliche Ergebnis 2022 - 2023 nicht zum Ausgleich eingestellt werden	
			-15.904,79 €

¹Für den Gebührenzeitraum 2020 - 2021 hat sich eine Überdeckung ergeben.

²Bei der Kalkulation 2020 - 2021 wurde eine Unterdeckung von 87.437,09 € zum Ausgleich eingestellt. Daraus ergab sich ein Gebührensatz von 2,43 €/m³. Beschlossen wurde ein Gebührensatz von 2,30 €/m³. Die in Kauf genommene Unterdeckung beträgt also 329.701 m³ * 0,13 € = 42.861,13 €. Es kann also nur eine verbleibende Unterdeckung von 44.575,96 € ausgeglichen werden.

